

Amtliche Bekanntmachung Nr. 026/2011

I. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Herzogenrath vom 29.09.2009

Aufgrund der §§ 25, 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S.765), in Kraft getreten am 16. Dezember 2009, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 05.07.2011 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

In der Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Herzogenrath vom 29.09.2009 werden dem § 10 folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

§ 10

Tiere

(4) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(5) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 19 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Herzogenrath wird um folgende Nr. 11 ergänzt:

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
4. die Anzeigepflicht gem. § 5 der Verordnung;
5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
6. die Duldungspflicht gem. § 7 der Verordnung;
7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten gem. § 8 der Verordnung;
8. die Sicherungspflicht gem. § 9 der Verordnung;
9. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 10 der Verordnung;
10. das Mitführgebot eines geeigneten Behältnisses gem. § 10 Abs. 1 S. 2 der Verordnung;
11. die Kastrations- oder Kennzeichnungspflicht für Katzen gemäß § 10 Abs.4 und 5 der Verordnung;
12. die Bestimmungen hinsichtlich der Fütterung von Tieren gem. § 10 Abs. 2 der Verordnung;

13. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 11 der Verordnung;
14. die Bestimmungen hinsichtlich der Fackelzüge gem. § 12 der Verordnung;
15. die Bestimmungen über das Aufstellen von Futtermieten gem. § 13 der Verordnung;
16. die Hausnummerierungspflicht gem. § 15 der Verordnung;
17. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 16 der Verordnung missachtet oder verletzt.

missachtet oder verletzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Herzogenrath in Kraft.